

Gegenprobe in der Rückstandskontrolle

Merkblatt

Die Rückstandskontrolle in Österreich dient zur Überwachung der korrekten Anwendung von Tierarzneimitteln bzw. des Verbotes bestimmte Stoffe bei lebenden Nutztieren und Lebensmitteln tierischen Ursprungs einzusetzen.

Werden im Rahmen der Stichprobenkontrollen Rückstände von verbotenen Stoffen oder Tierarzneimitteln nachgewiesen, so wird die Behörde die Entnahme von weiteren Proben veranlassen (Folgeproben, Verdachtsproben). Dabei werden im Tierhaltungsbetrieb hauptsächlich Blut und/oder Harn, und/oder Futtermittel bzw. Tränkwasser und am Schlachtbetrieb Fleisch und/oder Organe von einem amtlichen Probenehmer entnommen.

Der Betriebsinhaber (Lebensmittelunternehmer; Tierhalter), aus dessen Tierbestand das Tier stammt, hat grundsätzlich Anspruch auf Gegenproben, die auf eigene Kosten untersucht werden können. Ist eine Teilung der Probe technisch nicht möglich, das Probenmaterial leicht verderblich oder ist zuwenig Probenmaterial vorhanden, so wird nur die amtliche Probe entnommen.

Kriterien, die bei den Probenahmen zu beachten sind:

- Probenahme erfolgt durch amtlichen Probenehmer; dieser versiegelt auch die Gegenprobe;
- Übernahme der Gegenprobe ist schriftlich auf dem Probenbegleitschein der amtlichen Probe zu bestätigen;
- Lagerung der Gegenprobe erfolgt eigenverantwortlich im Tierhaltungsbetrieb oder Schlachtbetrieb;
- Nachstehende Lagerbedingungen sind einzuhalten, andernfalls kann das Ergebnis der Untersuchung nur bedingt anerkannt werden:
Lagerbedingungen für Lagerzeit von 24 Stunden:
 - Blut (Plasma) : + 1°C bis + 3°C (darf nicht einfrieren)
 - Harn: unter - 18°C
- Die Gegenprobe sollte in einem zugelassenen und akkreditierten Labor untersucht werden;
- Die Probe ist – abhängig von der Jahreszeit – in geeigneten isolierten Behältnissen und gekühlt (Kühlbox etc) zu versenden (Ziel: Veränderungen bezüglich der zu untersuchenden Parameter sind weitgehend zu vermeiden);
- Die Versandbedingungen des gewählten Transportunternehmens (Post, Bahn etc.) sind für derartiges Material einzuhalten.

Im Falle einer amtlichen Probenziehung am Schlachthof wird die Gegenprobe zur weiteren Verfügungen des Tierhalters, aus dessen Tierbestand das Tier stammt, im Schlachthof gelagert. Kostenvereinbarungen sind mit diesem zu treffen.

Lagerbedingungen für Lagerzeit von maximal 14 Tagen:

- Fleisch, Fische und Fett : unter - 18°C

Allfällige im Zuge der Lagerung, des Versandes und der Untersuchung der Gegenprobe anfallende Kosten sind vom Tierhalter zu tragen.